

Pressebericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2024

TOP 1 Bekanntgaben

TOP 1.1 Einladung zum Rathaussturm am Schmotzigen Donnerstag, den 08.02.2024 um 11:11 Uhr

Bürgermeister Morgenstern lädt das Gremium sowie die Narren aus Sonnenbühl herzlich zum Rathaussturm in Undingen am Schmotzigen Donnerstag, den 08.02.2024 um 11:11 Uhr ein.

TOP 1.2 Ausfallhaftung durch die Gemeinde für die Landes-Wohnraumförderung

Gem. § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung (Zuständigkeiten des Bürgermeisters) informiert der Bürgermeister den Gemeinderat jährlich über die Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 Ziffer 2.18 (Zustimmung zur Darlehensgewährung bzw. Bürgschaftsübernahme durch die Landeskreditbank bei der Förderung des Wohnungsbau mit gleichzeitiger Ausfallhaftung durch die Gemeinde bei einem beantragten Betrag bis zu 200.000 Euro).

Nach der Gesamtzusammenstellung der Landeskreditbank vom 10.01.2024 wurden insgesamt 386.975,42 EUR an Darlehen durch die Landeskreditbank bewilligt.

Das Restkapital der 19 Darlehensnehmer beträgt zum 01.01.2024: 166.657,74 EUR.

Somit beträgt die gesetzliche Ausfallhaftung der Gemeinde zum 01.01.2024 55.547,02 EUR.

TOP 2 Teilregionalplan Solarenergie sowie Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb

- Stellungnahme der Gemeinde Sonnenbühl

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 05.12.2023 den Teilregionalplan Solarenergie sowie den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz beschlossen.

Herr Morgenstern erläuterte, dass die gesamte Raumschaft des Regionalverbands Neckar-Alb, ein Flächenziel von 2 % für die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien ausweisen muss.

Verbandsdirektor des Regionalverbandes Neckar-Alb Herr Dr. Seidemann stellte die aktuellen Planungen an der Gemeinderatsitzung vor. Nach der Suchraumvorstellung liegt nun der Entwurf der Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete vor. Es handelt sich um die erste Anhörungsrunde, das Ende des Verfahrens mit einem Satzungsbeschluss ist im Jahr 2025 geplant.

Im Regionalplan seien ca. 40 Vorranggebiete für Windenergieanlagen enthalten und im gesamten Gebiet verteilt.

Bürgermeister Morgenstern zeigt die als Vorbehaltsgebiet für Solarenergie festgesetzten Flächen auf. Es handelt sich um die Flächen der Schotterwerke auf Gemarkung Willmandingen und Genkingen. Eine weitere Fläche (in der Nähe des Schotterwerkes auf der Gemarkung Lichtenstein), das gemeindeeigene Flurstück Nr. 5069 Gemarkung Genkingen, wird vorgeschlagen in die Planentwürfe zusätzlich mit auf zu nehmen.

Das Vorranggebiet für Windenergieanlagen befindet sich im Gewann Hohlfleck der Gemarkung Undingen. In diesem Gebiet wurde bereits die Errichtung von Windkraftanlagen beschlossen.

Die Gemeinde Sonnenbühl erfüllt die vorgegebenen Ziele und kann die geforderten 0,2 % der Gesamtgemarkung für Solarenergie und 1,8 % der Gesamtgemarkung für Windenergie in den aktuellen Planentwürfen ausweisen und sogar übertreffen.

Den Beschlussvorschlägen Nr. 1-3 wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschläge:

1. Dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Solarenergie mit den dargestellten Flächen zur Ausweisung von zwei Vorbehaltsgebieten (So01 und So02) für FFPV-Anlagen wird zugestimmt.

2. Das Grundstück „Flurstück-Nr. 5069 Gemarkung Genkingen“ -Eichhaldenteich- mit einer Gesamtfläche von 33.621 m² soll im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden.

3. Dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie mit der dargestellten Fläche (RT-03) zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung wird mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 8092 und 8096 zugestimmt.

Das Flurstück 8092 soll im Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden und als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden.

Das Flurstück 8096 soll in keinem der beiden Teilregionalpläne enthalten sein.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024

Herr Morgenstern teilt mit, dass die Kommunalwahlen sowie die Europawahl am Sonntag, den 09.06.2024 stattfinden werden. An diesem Tag werden Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Kreistags- und Europawahl gemeinsam durchgeführt. Hierfür werden noch Wahlhelfer benötigt, Bürger die helfen möchten, können sich auf dem Rathaus melden. Auch ruft er die Bürger dazu auf, für die Gremien zu kandidieren.

Die Vorbereitungen für die Wahlen sind bereits im vollen Gange. Deshalb muss ein Gemeindevwahlausschuss gebildet werden. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Kommunalwahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG)). Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahlen in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Für die Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte wird ein gemeinsamer Gemeindevwahlausschuss gebildet (§ 37 Abs. 2 S. 1 KomWG).

Die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses soll gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes für den Briefwahlbezirk im Rathaus in Undingen wahrnehmen. Daher ist es erforderlich mindestens 2 Beisitzer sowie deren Stellvertreter zu wählen. Für den Wahltag selbst werden weitere Hilfskräfte herangezogen werden.

Da sowohl die Europa-, die Kreistags-, die Gemeinde- und Ortschaftsratswahl ausgezählt werden müssen, werden die Zusammenstellung der Ergebnisse und restlichen Auswertungen erst am Montag, 10.06.2024 erfolgen. Daher ist es sinnvoll, den Gemeindevwahlausschuss vorwiegend mit Mitarbeitern*innen der Verwaltung zu besetzen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Besetzung des Gemeindevwahlausschusses einstimmig zu.

Beschlussvorschlag:

Vorsitzende:	Frau Anne Mezger sowie die Nachfolge dieser Stelle
Stellv. Vorsitzende:	Frau Tanja Frank
Beisitzerin:	Frau Linda Wasserkampf
Stellv. Beisitzer:	Herr Tobias Locher

Beisitzerin: Frau Annkathrin Vöhringer
Stellv. Beisitzerin: Frau Claudia Vöhringer
Beisitzerin und Schriftführerin: Frau Madeleine Hölz
Stellv. Beisitzerin: Frau Anja Schindler

TOP 4 Aufstellung des Bebauungsplanes "Bitze Erweiterung III" OT Willmandingen - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Herr Morgenstern erläutert, dass die ortsansässige Firma Schmid in Willmandingen in eine Erweiterung des Betriebes investieren möchte. Dies ist grundsätzlich für die Gemeinde Sonnenbühl erfreulich, wenn sich Unternehmen im Ort weiter entwickeln möchten. Der Ortschaftsrat Willmandingen hat sich bereits mit der Thematik beschäftigt und hat den Planungen einstimmig zugestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bitze Erweiterung III“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen des ortsansässigen Betriebs geschaffen. Damit einhergehend wird die Wettbewerbsfähigkeit des bestehenden Unternehmens gestärkt, was sich zugleich positiv auf die Gesamtentwicklung der Gemeinde auswirken wird.

Der bestehende Betrieb plant kurzfristig eine Betriebserweiterung direkt an der bestehenden Werksfläche, wofür zeitnah Flächen zur Erweiterung benötigt werden. Hierfür eignen sich ausschließlich die Flächen westlich der Werksfläche, da die Flächen südlich des bestehenden Betriebs aufgrund der topographischen Gegebenheiten für eine Betriebserweiterung nur schwer herangezogen werden können. Entwicklungsmöglichkeiten auf den Flächen östlich des bestehenden Betriebs sind aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung ebenfalls sehr schwer umzusetzen (Planung in eine Gemengelage). Dies würde zu weiteren Konflikten führen. Daher wird im östlichen Bereich langfristig eine angemessene, städtebaulich verträgliche Umgestaltung im Anschluss an den Ortskern angestrebt (Gliederung der Art der Nutzung). Eine Betriebsverlagerung an einen anderen Standort scheidet aus.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet.
Der Bebauungsplan „Bitze Erweiterung III“ wird im Regelverfahren aufgestellt.

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bewertet. Im Umweltbericht werden neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen beschrieben. Die hieraus entwickelten freiraumgestalterischen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen werden als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich der bestehenden Werksfläche sowie der Bereich östlich des Betriebs als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs als gemischte Baufläche dargestellt. Die Fläche westlich der bestehenden Werksfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren entsprechend der zulässigen Nutzung im Bebauungsplan zu ändern.

Plangebiet:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Südwesten von Willmandingen am dortigen Siedlungsrand.

Weitere Informationen und Lagepläne werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens veröffentlicht.

Dem Beschlussvorschlag wird mit einer Enthaltung einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Bitze Erweiterung III“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Bitze Erweiterung III“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, wird beschlossen:

1. Für den in der Planzeichnung vom 25.01.2024 pink (Teilbereich 1) und grün (Teilbereich 2) gekennzeichneten Bereich wird nach § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan „Bitze Erweiterung III“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, sowie die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bitze Erweiterung III“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, gemäß § 74 (7) LBO i.V.m. § 2 (1) BauGB aufgestellt.
2. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferleistungen für die Ausstattung der Bücherei im Rathaus im OT Willmandingen

Herr Morgenstern erläutert, dass geplant war, die Bücherei mit dem vorhandenen Mobiliar auszustatten. Hierbei ergaben sich unter anderem Schwierigkeiten mit den Dachschrägen im Dachgeschoss. Die vorhandenen Regale sind nur für die Aufstellung im Wandbereich geeignet, da sie nicht selbststehend sind und an der Wand befestigt werden müssen. Daher hat eine Fachfirma in Zusammenarbeit mit dem Büchereiteam einen Ausstattungsvorschlag ausgearbeitet. Das günstigste von 3 Angeboten hat die Fa. ekz.bibliotheksservice GmbH aus Reutlingen abgegeben. Es folgt ein reger Austausch über die Kosten für die Ausstattung einerseits und andererseits über die Notwendigkeit Lesekompetenz von jungen Menschen zu stärken. Aus dem Gremium kam die Anregung über eine zentrale Ortsbücherei nachzudenken.

Dem Beschlussvorschlag wurde mit einer Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Lieferleistungen für die Ausstattung der Bücherei werden zum brutto Angebotspreis von 23.796,10 Euro an die Fa. ekz.bibliotheksservice GmbH aus Reutlingen vergeben.

TOP 6 Feststellung der Jahresrechnung des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Sonnenbühl für das Rechnungsjahr 2022

Herr Herrmann erläutert, dass die Wasserverluste im Jahr 2022 lediglich bei 4 % liegen. Die allermeisten Rohrbrüche werden zwischenzeitlich vom Bauhof selbst behoben, dadurch ist eine schnelle Reaktionszeit und somit wenig Wasserverlust gewährleistet. Der Gebührenanstieg kann bei der nächsten Anpassung gedämpft werden. Es wird jedoch keine Reduzierung des Wasserpreises, aufgrund der negativen Jahresergebnisse aus den Jahren 2022 und 2021, erfolgen können.

Herr Hummel erklärt, dass das Leitungsnetz stetig saniert werden müsse und dies eine Daueraufgabe sei. Mit neuen Systemen können Verluste besser erkannt und zugeordnet werden.

Der Jahresabschluss wurde anhand der Buchungen in der Erfolgsrechnung und im Vermögensplan fertig gestellt. Das Jahr 2022 schließt in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresergebnis in Höhe von -34.959,61 EUR (Vorjahresergebnis: -43.497,98 EUR) ab.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	4.291.537,47 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	4.016.598,53 €
		274.938,94
	- das Umlaufvermögen	€
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.451.034,30 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	630.093,37 €
	- die Rückstellungen	12.150,00 €
	- die Verbindlichkeiten	2.198.259,80 €
1.2	Jahresergebnis	-34.959,61 €
1.2.1	Summe der Erträge	602.691,45 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	637.651,06 €
2.	Behandlung des Jahresergebnisses	
2.2	Bei einem Gewinn der Vorjahre von	121.191,03 €
	einem Verlustausgleich von	0,00 €
	einem Verlustvortragvortrag von	-34.959,61 €
	einem Jahresergebnis 2022 von	-34.959,61 €
	sind auf neue Rechnung vorzutragen	86.231,42 €

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Sonnenbühl wird mit den angegebenen Werten festgestellt.

2. Dem Übertrag eines Bilanzgewinnes in Höhe von 86.231,42 EUR auf neue Rechnung (Wirtschaftsjahr 2023) wird zugestimmt.

3. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

TOP 7 Neue Gebühren für die Ferienbetreuung ab dem 01.01.2024

Herr Morgenstern weist einleitend darauf hin, dass in diesem Jahr die Ferienbetreuung in der Gemeinde Sonnenbühl erfreulicherweise wieder angeboten werden kann. Entsprechendes Personal konnte gewonnen werden. Im Jahr zuvor konnte eine Ferienbetreuung aufgrund mangelnder Nachfrage und fehlenden Personals nicht angeboten werden. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde.

Die Ferienbetreuung umfasst eine Woche Osterferien, eine Woche Pfingstferien und eine Woche in den Sommerferien. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt pro Ferien 8 Kinder.

Neu ab diesem Jahr ist die Verpflegung. Hier sollen die Kinder Getränke und eine Mahlzeit während der Ferienbetreuung erhalten. Das Betreuungspersonal wird mit den Kindern gemeinsam kochen oder zum Beispiel grillen und anschließend gemeinsam mit den Kindern essen.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung lagen in früheren Jahren bei 8 € pro Kind und pro Tag ohne Verpflegung. Essen und Trinken wurde von den Kindern selbst mitgebracht.

Die Pauschale für die Verpflegung wurde mit 4,50 € angesetzt, analog der Mensa und Kitafino. Die neuen Gebühren beinhalten den Verpflegungsbeitrag.

Somit ergeben sich folgende neue Gebühren für die Ferienbetreuung:

1 Woche Ostern:

4 Tage á 7 Std., Gesamtkosten pro Kind (inkl. Verpflegungsgeld) 74,00 €

1 Woche Pfingstferien:

4 Tage á 7 Std., Gesamtkosten pro Kind (inkl. Verpflegungsgeld) 74,00 €

1 Woche Sommerferien:

5 Tage á 7 Std., Gesamtkosten pro Kind (inkl. Verpflegungsgeld) 92,50 €

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden gemäß der Beschlussempfehlung vom 11.01.2024 des Kinder- und Jugendausschusses ab dem 01.01.2024 mit einer Kostendeckung von 50 % inklusiv dem Verpflegungsgeld beschlossen.

TOP 8 Spendenannahme 4. Quartal 2023

Die Nach der Hauptsatzung beschließt der Gemeinderat jedes Quartal über die Annahme der eingegangenen/angebotenen Spenden. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Einzelwert von jeweils 100 EUR werden vom Bürgermeister genehmigt und vom Gemeinderat nachträglich in zusammengefasster Form beschlossen. Dazu gehörten ebenso Spenden von Elternbeiräten oder anderer Organisationen aus jährlichen Veranstaltungen (z.B. Bazar, Erntedankgottesdiensten) in unbeschränkter Höhe.

Auf Grund des Datenschutzes wird auf eine namentliche Auflistung der einzelnen Spender verzichtet. Die einzelnen Spender, sind jedoch als nichtöffentliche Anlage 1 zur Drucksache für den Gemeinderat beigefügt.

Herr Morgenstern dankt allen Spendern, es wurde auch eine Sachspende in Form einer Sitzbank in der Laucherststraße getätigt.

Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden im 4. Quartal 2023 gemäß der Anlage 1 zu.

TOP 9 Anpassung der Zinssätze der gewährten Trägerdarlehen an die Eigenbetriebe

Herr Herrmann erläutert den Sachverhalt. Bei den Darlehen an die Eigenbetriebe wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2021 die Zinssätze der gewährten Trägerdarlehen an die Eigenbetriebe angepasst. Hintergrund für die notwendig Zinssenkung waren die steuerlichen Auswirkungen der Niedrigzinsphase seinerzeit. Bei aktuellen Steuerprüfungen seinerzeit betrachteten die Finanzämter nicht marktgerechte Zinssätze bei Trägerdarlehen als verdeckte Gewinnausschüttungen an die Kommune. Als Folge wurden dann für die Kommune entsprechend Kapitalertragssteuern fällig (25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Zinszuschläge). Um diese Problematik zu vermeiden wurde auch von Seiten des Steuerberaters der Gemeinde Sonnenbühl empfohlen die Zinssätze bei den Trägerdarlehen entsprechend anzupassen. Das schnelle Ende der Niedrigzinsphase konnte seinerzeit noch nicht abgesehen werden. Daher sollten die Zinssätze der Trägerdarlehen wieder entsprechend angepasst werden um auch dem veränderten Zinsniveau wieder Rechnung zu tragen. Daher empfiehlt die Verwaltung die Zinssätze wieder entsprechend dem jeweiligen Beschlussvorschlag anzupassen.

Aus diesem Grund wurde auch das Darlehen 2014 der Nebelhöhlenvereinigung entsprechend früher bzw. außerplanmäßig (in 2021 anstatt 2024) angepasst.

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Für das an den Eigenbetrieb Wasserversorgung gewährte **Trägerdarlehen 2011** vom 15.04.2011 wird der Zinssatz von 0,46 % auf 3,50 % für die Restlaufzeit bis zum 31.12.2031 angepasst.

2. Für das an den Eigenbetrieb Fremdenverkehr gewährte **Trägerdarlehen 2011** vom 15.04.2011 wird der Zinssatz von 0,27 % auf 3,50 % für die Restlaufzeit bis zum 31.12.2033 angepasst.

3. Für das an die Nebelhöhlenvereinigung Sonnenbühl-Lichtenstein e.V. gewährte **Trägerdarlehen 2011** vom 15.04.2011 wird der Zinssatz von 0,27 % auf 3,50 % für die Restlaufzeit bis zum 31.12.2031 angepasst.

4. Für das an die Nebelhöhlenvereinigung Sonnenbühl-Lichtenstein e.V. gewährte **Trägerdarlehen 2014** vom 19.09.2014 wird der Zinssatz von 0,27 % auf 3,50 % für die Restlaufzeit bis zum 31.12.2033 ebenfalls angepasst.

TOP 10 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Herr Morgenstern gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung am 07.12.2023 in zwei Personalangelegenheiten Beschluss gefasst wurde.

TOP 11 Verschiedenes, Anträge

TOP 11.1 Anfrage durch den Ortschaftsrat Erpfingen / Förderverein Familienfreundliches Sonnenbühl

Herr Morgenstern teilt mit, dass der Ortschaftsrat Erpfingen für die Haushaltsanmeldung 2024 ein Budget von 10.000 Euro für die Sanierung und Erweiterung des Spielplatzes an der Erpftalhalle angemeldet hat. Der Förderverein „Familienfreundliches Sonnenbühl“ schlägt vor, hierzu einen LEADER-Antrag zur Förderung von Projekten im ländlichen Raum, zu stellen und einen Generationenspielplatz zu errichten. Die Gesamtkosten liegen bei 26.500 Euro. Die Finanzierung bei einer Bewilligung des LEADER-Förderantrages sähe wie folgt aus:

- Eventuelle Förderung in Höhe von 60 %, somit 15.900 Euro
- Gemeindeanteil von 10.000 Euro
- Eigenanteil Förderverein von 600 Euro

Eine Förderung ist anhängig von der Bewilligung des Antrages durch den „LEADER-Beirat“. Das Projekt ist laut Auskunft der Förderstelle grundsätzlich förderfähig, die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Antrag durch die Gemeindeverwaltung bis spätestens 08.02.2024 zu stellen und den Gemeindeanteil in den Haushaltsplan 2024 einzustellen. Das Gremium befürwortete diese Vorgehensweise.

TOP 11.2 Energiemanagement

Herr Hummel erinnert daran, dass die Netze BW wurde mit dem Energiemanagement für die Gemeinde Sonnenbühl beauftragt wurde. Beim Bund wurde ein Antrag für die Förderung des Energiemanagements gestellt. Aufgrund der Haushaltssperre des Bundes wurde eine ursprünglich für 2024 vorgesehene Rechnung der Netze BW in Höhe von 11.300 Euro bereits im Dezember 2023 angewiesen und die Bundes-Fördermittel in Höhe von 7.910 Euro noch im Jahr 2023 angefordert. Der Gemeinderat nimmt davon zustimmend Kenntnis.